

## Vorblatt

**Gesetzesentwurf**  
der Bundesregierung

Gesetz  
zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag über die  
Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen vom 14. Juni 2005

(Antarktis-Haftungsgesetz)

### A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund ihrer geographischen und klimatischen Bedingungen unterliegt die Antarktis einem einzigartigen völkerrechtlichen Vertragsregime. Dieses fußt auf dem im Jahr 1961 in Kraft getretenen Antarktis-Vertrag, nach dem der Kontinent und seine angrenzenden Gewässer der friedlichen Nutzung, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung vorbehalten bleiben. Um der Fragilität des antarktischen Ökosystems und der Bedeutung der Antarktis für das Weltklima und den globalen Süßwasserhaushalt Rechnung zu tragen, ist der Antarktis-Vertrag in den letzten Jahrzehnten um eine Reihe von Regelungen ergänzt worden. Dazu gehört das 1991 in Madrid beschlossene Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag mit seinen zwischenzeitlich fünf Anlagen, das die umfangreichsten Regelungen zum Umweltschutz, die für einen Kontinent und dessen Seegebiete in einem internationalen Übereinkommen erarbeitet wurden, enthält.

Mit der Anlage VI („Liability Arising From Environmental Emergencies“) zum Umweltschutzprotokoll (kurz: Haftungsannex), die am 14. Juni 2005 in Stockholm vereinbart wurde, haben sich die Konsultativstaaten des Antarktis-Vertrags erstmals auf Haftungsregeln für private und staatliche Akteure bei umweltgefährdenden Notfällen in der Antarktis verständigt. Vorausgegangen waren diesem Abkommen mehr als 13-jährige Verhandlungen, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland als wichtiger Akteur im Bereich der Antarktisforschung und des antarktischen Umweltschutzes nachdrücklich für einen effektiven und praktikablen Haftungsmechanismus eingesetzt hatte.

Völkerrechtlich werden mit dem Haftungsannex entscheidende Pflichten verankert: Neben Präventions- und Reaktionspflichten, die Betreiber antarktischer Tätigkeiten zur Vermeidung und Bekämpfung umweltgefährdender Notfälle treffen, sieht das Abkommen Kompensationspflichten für reine Umweltschäden vor, die im Zuge solcher umweltgefährdenden Notfälle auftreten.

Die Bestimmungen des Haftungsannexes müssen in die deutsche Rechtsordnung übernommen werden, soweit sie noch nicht durch bereits existierende Gesetze und Rechtsverordnungen umgesetzt worden sind. Angesichts ihrer sich aus dem Haftungsannex ergebenden völkerrechtlichen Pflichten wird die Bundesrepublik Deutschland den Haftungsannex erst dann ratifizieren, wenn eine innerstaatliche Umsetzung seiner Vorschriften erfolgt ist.

### B. Lösung

Das vorliegende Ausführungsgesetz („Antarktis-Haftungsgesetz“) übernimmt die Regelungen des Haftungsannexes in das deutsche Recht, soweit dies noch nicht durch bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen geschehen ist.

### C. Alternativen

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Das Gesetz dient ausschließlich der Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages. Mehrkosten sind nicht ersichtlich. Das Umweltbundesamt kann einzelne Betreiber, die ihren Pflichten nicht nachkommen, nach dem Gesetzentwurf mit der Durchführung von Gegenmaßnahmen beauftragen. Der Gesetzentwurf verweist auf das Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes, so dass nicht mit Mehrkosten zu rechnen ist. Länder und Gemeinden werden nicht mit Mehrausgaben belastet.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft wird kein oder allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand begründet. Es ist davon auszugehen, dass deutsche nicht-staatliche Betreiber schon jetzt die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen (einschließlich eines Einsatzplans im Sinne von § 5 des Gesetzes) getroffen haben und entsprechende Ausrüstung verwenden, um einen sicheren Ablauf ihrer Unternehmungen in der Antarktis zu gewährleisten. Auch in Bezug auf die im Antarktis-Haftungsgesetz vorgesehene Versicherungspflicht ist davon auszugehen, dass deutsche Betreiber entsprechend versichert sind. Bei Einhaltung der Vorschriften über die Vorsorgemaßnahmen ist nur im Ausnahmefall von einem umweltgefährdenden Notfall auszugehen. Die durch die Ergreifung von Gegenmaßnahmen seitens der nicht-staatlichen Betreiber selbst oder anderer Betreiber entstehenden Kosten sowie die Ersatzzahlung für den Fall, dass kein Betreiber Maßnahmen ergriffen hat, sind durch die abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt. Daher entstehen den Betreibern auch insoweit keine zusätzlichen Kosten.

##### *Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten*

Die im Antarktis-Haftungsgesetz enthaltenen Melde- und Nachweispflichten begründen für die Veranstalter Bürokratiekosten in äußerst geringfügigem Ausmaß, da die erforderlichen Daten auch auf elektronischem Weg übermittelt werden können.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Das Antarktis-Haftungsgesetz setzt ausschließlich die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls um. Der hierfür erforderliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist allenfalls gering. Die Überwachung der Betreiberpflichten und die damit verbundenen Aufgaben können durch das Umweltbundesamt im Zusammenhang mit seiner Aufgaben im Genehmigungsverfahren nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz übernommen werden, so dass hierdurch ein allenfalls sehr geringfügiger Mehraufwand entsteht. Da die Meldepflichten auch über elektronischen Datenverkehr wahrgenommen werden können, sind die hierdurch entstehenden Bürokratiekosten vernachlässigbar.

Für staatliche Einrichtungen im Bereich der Antarktisforschung wird – wie bei privaten Veranstaltern – kein oder allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand begründet. Es ist davon auszugehen, dass auch die staatlichen Betreiber schon derzeit die erforderlichen

Vorsorgemaßnahmen (einschließlich eines Einsatzplans für Notfälle) getroffen haben und eine entsprechende Ausrüstung verwenden, um einen sicheren Ablauf ihrer Tätigkeiten in der Antarktis zu gewährleisten. Die vom Gesetz vorgeschriebene Versicherungspflicht können staatliche Betreiber durch eine Eigenversicherung ersetzen, wodurch keine zusätzlichen Versicherungskosten anfallen.

#### **F. Sonstige Kosten**

Es ist davon auszugehen, dass deutsche Veranstalter schon jetzt denjenigen Aufwand betreiben, der erforderlich ist, um Reisen und Expeditionen in die Antarktis sicher durchzuführen, so dass mit einer Verteuerung für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu rechnen ist. Auch angesichts des verhältnismäßig geringen Umfangs des deutschen Antarktistourismus im Vergleich zu anderen Tourismuszielen ist nicht von messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau auszugehen.

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

Gesetz  
zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag  
über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen  
vom 14. Juni 2005  
(Antarktis-Haftungsgesetz)

vom ... (Datum)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich

**Zweiter Teil**  
**Pflichten der Betreiber**

- § 4 Vorbeugungspflichten
- § 5 Einsatzpläne
- § 6 Gegenmaßnahmen
- § 7 Meldepflicht

**Dritter Teil**  
**Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen**

- § 8 Haftungsfall
- § 9 Haftung bei Gegenmaßnahmen durch eine Vertragspartei
- § 10 Haftung bei ausgebliebenen Gegenmaßnahmen
- § 11 Befreiungen von der Haftung
- § 12 Haftungshöchstgrenzen
- § 13 Versicherungspflicht für umweltgefährdende Notfälle

#### **Vierter Teil**

##### **Rechtsschutz und behördliches Verfahren**

§ 14 Rechtsweg und Zulässigkeit für Regressklagen anderer Vertragsparteien

§ 15 Verfahren zur Durchsetzung der Ersatzzahlungspflicht gegen nichtstaatliche Betreiber

§ 16 Aufgaben des Umweltbundesamts; Kostenregelung

#### **Fünfter Teil**

##### **Bußgeld-, Straf- und Schlussvorschriften**

§ 17 Bußgeldvorschriften

§ 18 Strafvorschrift

§ 19 Inkrafttreten

**Gesetz zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-  
Vertrag über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-  
Haftungsgesetz, AntHaftG)**

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Ziel des Gesetzes**

Ziele dieses Gesetzes sind die Auswirkungen umweltgefährdender Notfälle auf die antarktische Umwelt und die abhängigen und verbundenen Ökosysteme zu vermeiden, beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken und einzudämmen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck

1. „Antarktis“: das Gebiet südlich 60 Grad südlicher Breite einschließlich aller Eisbänke;
2. „Umweltschutzprotokoll“: das am 4. Oktober 1991 in Madrid unterzeichnete Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag;
3. „Haftungsannex“: die von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags auf ihrer 28. Konsultativtagung am 14. Juni 2005 in Stockholm beschlossene Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen;
4. „Vertragspartei“: eine Vertragspartei des Haftungsannex;
5. „Umwelthaftungsfonds“: der nach Artikel 12 Haftungsannex zu errichtende Fonds;
6. „umweltgefährdender Notfall“: ein Unfallereignis, das zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die antarktische Umwelt führt oder unmittelbar zu führen droht;
7. „vernünftig“: in Bezug auf Vorsorge- und Gegenmaßnahmen Maßnahmen oder Handlungen, die geeignet, durchführbar und verhältnismäßig sind und sich auf verfügbare objektive Kriterien und Informationen stützen. Zu den zu berücksichtigenden Kriterien zählen insbesondere:
  - a) die Gefahren für die antarktische Umwelt und die natürliche Erholungsfähigkeit der antarktischen Umwelt,
  - b) die Gefahren für das Leben und die Sicherheit von Menschen und
  - c) die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit;
8. „Gegenmaßnahmen“: vernünftige Maßnahmen, die nach Eintreten eines umweltgefährdenden Notfalls ergriffen werden, um Auswirkungen des Notfalls zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu beschränken oder einzudämmen. Hierzu gehören auch
  - a) die Feststellung des Ausmaßes des Notfalls und seiner Auswirkungen und
  - b) unter entsprechenden Umständen die Durchführung von Säuberungsarbeiten;

9. „Betreiber“: eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die eine Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes organisiert, ausgenommen
  - a) natürliche Personen, die Arbeitnehmer, Auftrag- oder Unterauftragnehmer, Beauftragte oder Bedienstete einer solchen Person oder Personenvereinigung sind;
  - b) juristische Personen oder Personenvereinigungen, die als Auftrag- oder Unterauftragnehmer im Namen eines staatlichen Betreibers tätig sind;
10. „Betreiber aus der Bundesrepublik Deutschland“: solche Betreiber, die eine Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland organisieren, sofern es sich um eine Tätigkeit handelt, die nach § 3 Abs. 1 einschließlich § 6 Abs. 2 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), einer Genehmigung bedarf;
11. „staatlich“: in Bezug auf Betreiber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland nur solche, die öffentlich-rechtlich organisiert oder staatlich kontrolliert sind und nicht in privatwirtschaftlichem Auftrag tätig sind;
12. „Sonderziehungsrechte“: die Sonderziehungsrechte entsprechend der Begriffsbestimmung des Internationalen Währungsfonds;
13. „Schiff“: ein Fahrzeug gleich welcher Art, das in der Meeresumwelt betrieben wird, einschließlich von Tragflächenbooten, Luftkissenfahrzeugen, Unterwassergerät, schwimmendem Gerät und festen und schwimmenden Plattformen;
14. „Raumgehalt“: der nach den Schiffsvermessungsregeln in Anlage I des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 berechnete Bruttoreumgehalt eines Schiffes.

### § 3

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Expeditionen, Reisen, einschließlich der Einfahrt von Touristikschiifen in die Antarktis, Versorgungsfahrten und -flüge, Inspektionen und sonstige Unternehmungen in die oder in der Antarktis sowie der Bau, Umbau, Abbau oder Betrieb wissenschaftlicher Stationen und sonstiger Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Antarktis. Der Begriff der Tätigkeit schließt jede Veränderung einer Tätigkeit ein.
- (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Maßgabe von Artikel 13 Haftungsannex getroffene Beschlüsse der Konsultativstaaten des Antarktis-Vertrags über eine Ergänzung von Artikel 1 Haftungsannex um umweltgefährdende Notfälle im Zusammenhang mit anderen Schiffen und Tätigkeiten durch Rechtsverordnung umzusetzen. Die Rechtsverordnung ist im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung und Wirtschaft und Energie zu erlassen.

#### **Zweiter Teil**

#### **Pflichten der Betreiber**

## § 4

### Vorsorgemaßnahmen

- (1) Jeder Betreiber der Bundesrepublik Deutschland hat zu gewährleisten, dass vernünftige Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden, um die Gefahr umweltgefährdender Notfälle und ihre Auswirkungen zu reduzieren.
- (2) Zu diesen Maßnahmen können gehören:
  - a) spezielle Vorrichtungen und Ausrüstungen für den Entwurf und Bau von Einrichtungen und Transportmitteln;
  - b) spezielle Verfahren für den Betrieb und die Wartung von Einrichtungen und Transportmitteln;
  - c) eine spezielle Schulung des Personals.
- (3) Zur Konkretisierung der in Absatz 1 enthaltenen Pflicht kann das Umweltbundesamt die Genehmigung zu einer Tätigkeit in der Antarktis nach § 3 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes mit Auflagen und Bedingungen versehen.

## § 5

### Einsatzpläne

- (1) Jeder Betreiber der Bundesrepublik Deutschland hat zu gewährleisten, dass ein Einsatzplan nach dem Stand der Technik aufgestellt wird, mit dem auf Zwischenfälle mit möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die antarktische Umwelt oder die abhängigen und verbundenen Ökosysteme reagiert werden kann.
- (2) Der Einsatzplan soll folgende Teile umfassen:
  - a) Verfahren zur Prüfung der Art des Zwischenfalls,
  - b) Verfahren zur Meldung von Zwischenfällen nach Maßgabe des § 7,
  - c) Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen,
  - d) Notfallpläne,
  - e) Schulung,
  - f) Protokollführung und
  - g) Demobilisierung.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Einsatzpläne haben die Betreiber der Bundesrepublik Deutschland zusammenzuarbeiten.
- (4) Zur Konkretisierung der in Absatz 1 enthaltenen Pflicht kann das Umweltbundesamt die Genehmigung zu einer Tätigkeit in der Antarktis nach § 3 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes mit Auflagen und Bedingungen versehen.

## § 6

### Gegenmaßnahmen

- (1) Entsteht durch die Tätigkeit eines Betreibers oder eines Dritten, die dieser für den Betreiber durchführt, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein umweltgefährdender Notfall, so hat der Betreiber aus der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, dass unverzüglich vernünftige Gegenmaßnahmen ergriffen werden.



- (2) Kommt ein Betreiber seiner Pflicht aus Absatz 1 nicht nach, kann das Umweltbundesamt einzelne Beauftragte oder Betreiber vertraglich damit beauftragen, Gegenmaßnahmen anstelle dieses Betreibers vorzunehmen
- (3) Für die Kosten der Beauftragung nach Absatz 2 gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### **Meldepflicht**

- (1) Jeder Betreiber aus der Bundesrepublik Deutschland hat umweltgefährdende Notfälle dem Umweltbundesamt unverzüglich anzuzeigen, wobei eine Anzeige auf elektronischem Weg genügt. Er hat dabei insbesondere Angaben darüber zu machen, welche Gegenmaßnahmen er ergreift. Über den Fortgang und Erfolg der Gegenmaßnahmen hat der Betreiber das Umweltbundesamt laufend zu informieren.
- (2) Das Umweltbundesamt informiert das Sekretariat des Antarktis-Vertrags über den umweltgefährdenden Notfall und die ergriffenen Gegenmaßnahmen. Diese Information kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

## **Dritter Teil**

### **Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen**

## § 8

### **Haftungsfall**

- (1) Ein Haftungsfall liegt vor, wenn durch die Tätigkeit eines Betreibers oder die Tätigkeit eines Dritten, die dieser für den Betreiber durchführt, ein umweltgefährdender Notfall entsteht und der Betreiber seiner Pflicht zur Durchführung von Gegenmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 nicht nachkommt.
- (2) Entsteht ein umweltgefährdender Notfall durch Tätigkeiten von zwei oder mehr Betreibern oder durch sie beauftragte Dritte, so haften sie als Gesamtschuldner. Ein Betreiber, der nachweist, dass nur ein Teil des umweltgefährdenden Notfalls auf seine Tätigkeiten oder durch ihn beauftragte Dritte zurückzuführen ist, haftet jedoch nur für diesen Teil.

## § 9

### **Haftung bei Gegenmaßnahmen einer Vertragspartei**

- (1) Ergreift in einem Haftungsfall eine Vertragspartei Gegenmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Haftungsannex, so haftet der Betreiber gegenüber dieser Vertragspartei für die Kosten der Gegenmaßnahmen.

- Entwurf -  
Antarktis-Haftungsgesetz (Stand: 26.03.2015)

- (2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Betreiber seine Pflicht zur Gewährleistung von Gegenmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 nicht erfüllt hat, kann das Umweltbundesamt Auskunft von ihm verlangen, ob und inwieweit er seiner Gewährleistungspflicht nachgekommen ist. Das Umweltbundesamt ist zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nur gegenüber solchen Betreibern befugt, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Betreiber der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 2 Nr. 10 sind.

## **§ 10**

### **Haftung bei ausgebliebenen Gegenmaßnahmen**

- (1) Ergreift in einem Haftungsfall keine Vertragspartei Gegenmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Haftungsannex, so ist der Betreiber zur Leistung einer Ersatzzahlung verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten, die dem Betreiber voraussichtlich entstanden wären, wenn er die erforderlichen Gegenmaßnahmen ergriffen hätte.
- (3) Staatliche Betreiber haben die Ersatzzahlung an den Umwelthaftungsfonds zu erbringen. Das Nähere regeln Artikel 7 Absatz 5 und 6 Haftungsannex. Nichtstaatliche Betreiber sind verpflichtet, die Ersatzzahlung an das Umweltbundesamt zu entrichten. Erhält das Umweltbundesamt die Ersatzzahlung, hat es einen Geldbetrag in mindestens gleicher Höhe an den Umwelthaftungsfonds zu entrichten. Für das Verfahren zur Durchsetzung der Ersatzzahlung gegen nichtstaatliche Betreiber ist das Verfahren in § 15 anzuwenden.

## **§ 11**

### **Befreiung von der Haftung**

In den Fällen der § 9 und § 10 haftet der Betreiber nicht, wenn er nachweist, dass der umweltgefährdende Notfall verursacht wurde durch:

1. eine Handlung oder Unterlassung, die zum Schutz des Lebens oder der Sicherheit von Menschen erforderlich war;
2. ein Ereignis, das bei den Gegebenheiten in der Antarktis eine Naturkatastrophe mit Ausnahmecharakter darstellt und das weder im Allgemeinen noch im Einzelfall nach menschlichem Ermessen vorhersehbar war, sofern der Betreiber alle angemessenen Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen hatte, um die Gefahr umweltgefährdender Notfälle und ihre möglichen nachteiligen Auswirkungen zu verringern;
3. eine terroristische Gewalttat;
4. eine gegen die Tätigkeiten des Betreibers gerichtete kriegerische Handlung oder
5. eine Gegenmaßnahme, die durch den Betreiber im Rahmen des Artikels 5 Absatz 2 Haftungsannex nach Beauftragung oder Ermächtigung durch eine Vertragspartei ergriffen wurde, soweit die Maßnahme nach allen Umständen angemessen war.

## **§ 12**

### **Haftungshöchstgrenzen**

- (1) Die Haftung des Betreibers nach den § 9 und § 10 wird je umweltgefährdenden Notfall auf einen Höchstbetrag von drei Millionen Sonderziehungsrechten (SZR) begrenzt.
- (2) Ist ein Schiff an dem Ereignis beteiligt, durch das der umweltgefährdende Notfall entsteht, so haftet der Betreiber je umweltgefährdenden Notfall abweichend von Absatz 1

- Entwurf -  
Antarktis-Haftungsgesetz (Stand: 26.03.2015)

1. für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 2 000 Tonnen mit einem Höchstbetrag von einer Million SZR;
  2. für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt zusätzlich zu dem unter Nummer 1 genannten Betrag mit
    - a) 400 SZR je Tonne von 2 001 bis 30 000 Tonnen,
    - b) 300 SZR je Tonne von 30 000 bis 70 000 Tonnen,
    - c) 200 SZR je Tonne bei mehr als 70 000 Tonnen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Fällen, in denen der Betreiber den umweltgefährdenden Notfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (4) Absatz 2 lässt das Recht des Betreibers unberührt, eine Begrenzung seiner Haftung nach den Bestimmungen eines anderen internationalen Vertrags über Haftungsbeschränkungen geltend zu machen, sofern die dort genannten Haftungshöchstgrenzen mindestens den in Absatz 2 genannten Beträgen entsprechen.
- (5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Maßgabe von Artikel 13 Haftungsannex getroffene Beschlüsse der Konsultativstaaten des Antarktis-Vertrags über eine Änderung der im Haftungsannex normierten Haftungsobergrenzen durch Rechtsverordnung umzusetzen. Die Rechtsverordnung ist im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung und Wirtschaft und Energie zu erlassen.

### § 13

#### **Versicherungspflicht für Betreiber der Bundesrepublik Deutschland für umweltgefährdende Notfälle**

- (1) Jeder Betreiber der Bundesrepublik Deutschland hat eine Versicherung abzuschließen oder sonstige finanzielle Sicherheit zu leisten und aufrechtzuerhalten, die mindestens ausreichend ist, die in § 9 und § 10 normierten Zahlungspflichten bis zu den in § 12 bestimmten Haftungshöchstgrenzen zu decken. Eine sonstige finanzielle Sicherheit kann insbesondere in der Bürgschaft einer Bank oder ähnlichen Finanzinstitution bestehen.
- (2) Die Betreiber der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, dem Umweltbundesamt das Bestehen einer ausreichenden finanziellen Sicherheit im Sinne von Absatz 1 jährlich nachzuweisen. Als Nachweis dient eine Kopie des der Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit zugrundeliegenden Vertrags. Die erforderlichen Unterlagen können auch auf elektronischem Weg eingereicht werden.
- (3) Zur Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Pflichten kann das Umweltbundesamt die Genehmigung zu einer Tätigkeit in der Antarktis nach § 3 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes mit Auflagen oder Bedingungen versehen.
- (4) Staatliche Betreiber können der Versicherungspflicht aus Absatz 1 durch Eigenversicherung nachkommen.

### Vierter Teil

#### **Rechtsschutz und behördliches Verfahren**

## § 14

### **Rechtsweg und Zulässigkeit für Regressklagen anderer Vertragsstaaten**

- (1) In Rechtsstreitigkeiten gegen nichtstaatliche Betreiber aufgrund der Haftung aus § 9 Absatz 1 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, wenn
  1. die klagende Vertragspartei Gegenmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Haftungsannex ergriffen hat;
  2. die Vertragspartei deshalb nicht schon bei einem Gericht einer anderen Vertragspartei Klage erhoben hat und
  3. der Betreiber seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat; es sei denn, der Betreiber hat seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bei keiner Vertragspartei, ist aber dennoch ein Betreiber der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 2 Nr. 10.
- (2) Eine Klage in den Fällen des Absatzes 1 muss innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn der Gegenmaßnahmen oder, sofern dieser Zeitpunkt später liegt, innerhalb von drei Jahren nach dem Tag erhoben werden, an dem der klagenden Vertragspartei die Identität des Betreibers bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Ist die Bundesrepublik Deutschland klagende Vertragspartei, so ist auf die Kenntnis des Umweltbundesamts abzustellen. Die Klage ist spätestens fünfzehn Jahre nach dem Beginn der Gegenmaßnahmen zu erheben.

## § 15

### **Verfahren zur Durchsetzung der Ersatzzahlungspflicht gegen nichtstaatliche Betreiber**

- (1) Zuständige Behörde für das Verwaltungsverfahren aufgrund der Ersatzzahlungspflicht aus § 10 Absatz 1 ist das Umweltbundesamt. Es setzt die Zahlungspflicht und die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrags durch Verwaltungsakt fest, nachdem eine Anhörung des Betreibers stattgefunden hat.
- (2) Das Umweltbundesamt ist zur Einleitung des Verfahrens nur gegenüber solchen Betreibern befugt, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Betreiber der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 2 Nr. 10 sind. Es hat die Ersatzzahlung spätestens fünfzehn Jahre nach dem Tag zu erheben, an dem es Kenntnis von dem umweltgefährdenden Notfall erlangt hat.
- (3) Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt der Betreiber.

## § 16

### **Aufgaben des Umweltbundesamts; Gebühren und Auslagen**

- (1) Das Umweltbundesamt überwacht die Einhaltung der sich aus den §§ 4 bis 7 und § 13 ergebenden Betreiberpflichten.

- (2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz erhebt das Umweltbundesamt Gebühren und Auslagen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung zu regeln.

## **Fünfter Teil**

### **Bußgeld-, Straf- und Schlussvorschriften**

#### **§ 17**

##### **Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 4 oder 5 seiner Pflicht zur Gewährleistung von Vorsorgemaßnahmen oder der Aufstellung eines Einsatzplans nicht nachkommt;
  2. entgegen § 7 einen umweltgefährdenden Notfall nicht oder nicht unverzüglich anzeigt;
  3. entgegen § 6 seiner Pflicht zur Gewährleistung wirksamer Gegenmaßnahmen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
  4. entgegen § 13 eine Tätigkeit in der Antarktis organisiert oder durchführt, ohne eine ausreichende Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit zu unterhalten oder
  5. gegen eine Auflage gemäß § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 4 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Umweltbundesamt.

**§ 18**

**Strafvorschrift**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 6 seiner Pflicht zur Gewährleistung wirksamer Gegenmaßnahmen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt und dadurch einen anderen an der Gesundheit verletzt oder tötet oder die Tier- und Pflanzenwelt der Antarktis nachhaltig schädigt.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die am 14. Juni 2005 in Stockholm beschlossene Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.
- (2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung  
zum Entwurf des  
Gesetzes zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-  
Vertrag über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen vom 14. Juni 2005  
(Antarktis-Haftungsgesetz)**

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Zielsetzung des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag, soweit dessen Regelungen nicht bereits durch bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen in das deutsche Recht übernommen werden.

Mit Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag „Liability Arising From Environmental Emergencies“ (kurz: Haftungsannex), die nach über 13-jährigen Verhandlungen am 14. Juni 2005 in Stockholm beschlossen wurde, haben sich die Konsultativstaaten des Antarktis-Vertrags erstmals auf Haftungsregeln verständigt, die private und staatliche Akteure bei der Verursachung von umweltgefährdenden Notfällen im Gebiet der Antarktis treffen.

Das Übereinkommen stellt damit einen entscheidenden Schritt im Hinblick auf die in Artikel 16 Umweltschutzprotokoll festgeschriebene Errichtung eines Haftungsregimes für antarktische Umweltschäden dar, mit dem eine bislang noch bestehende völkerrechtliche Lücke im System des antarktischen Umweltschutzes geschlossen werden soll. Angesichts zunehmender menschlicher Aktivitäten in der Antarktis, insbesondere im Bereich des Tourismus, ist es von entscheidender Bedeutung für den Erhalt der fragilen antarktischen Umwelt und der verbundenen Ökosysteme.

Für Betreiber von Tätigkeiten in der Antarktis sieht der Haftungsannex eine Reihe von Rechtspflichten vor, mit denen umweltgefährdende Notfälle verhindert und in ihren Auswirkungen eingedämmt werden sollen. Insbesondere werden die Verursacher umweltgefährdender Notfälle dazu verpflichtet, wirkungsvolle Gegenmaßnahmen zu ergreifen; bei Untätigkeit treffen sie Kostenersatz- und Kompensationspflichten. Vielfach sind die Bestimmungen des Haftungsannexes nicht unmittelbar ausführbar (non-selfexecuting), sondern bedürfen der Konkretisierung und Umsetzung durch die Vertragsstaaten. Das Antarktis-Haftungsgesetz schafft die erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften und stellt somit sicher, dass die im Haftungsannex enthaltenen Regelungen auch in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

**II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes**

In Umsetzung von Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zielt das Antarktis-Haftungsgesetz auf eine Vermeidung von Umweltschäden ab. Betreiber, die Tätigkeiten im Gebiet der Antarktis in der Bundesrepublik Deutschland organisieren, werden dazu verschiedene Präventions- und Reaktionspflichten auferlegt, insbesondere müssen sie Auswirkungen eines von ihnen verursachten umweltgefährdenden Notfalls durch Gegenmaßnahmen verhindern oder abmildern. Bedient sich ein Betreiber bei der Durchführung Dritter, muss er gleichwohl die Ergreifung der Vorsorge- und Gegenmaßnahmen gewährleisten. Kommt ein Betreiber seiner Gewährleistungspflicht für Gegenmaßnahmen nicht nach, ermächtigt der Haftungsannex die Vertragsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen – gegebenenfalls auch durch von ihnen zuvor beauftragte Stellen – selbst vorzunehmen.



Nach dem Antarktis-Haftungsgesetz steht den Vertragsstaaten für diesen Fall ein Anspruch auf Kostenersatz gegen den untätigen verpflichteten Betreiber zu, der gegenüber nichtstaatlichen Betreibern vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann.

Daneben liegt dem Gesetz auch eine kompensatorische Zielrichtung zugrunde: Wo in einem umweltgefährdenden Notfall keinerlei Gegenmaßnahmen durch den beteiligten Betreiber oder eine andere Instanz getroffen werden, ist der Betreiber zur Leistung einer Ausgleichszahlung verpflichtet, die sich in ihrer Höhe an den fiktiven Kosten von Gegenmaßnahmen orientiert, die zur Eindämmung der umweltschädigenden Auswirkungen erforderlich gewesen wären. Auch reine Umweltschäden sind damit indirekt kompensationspflichtig.

Die genannten Handlungs- und Zahlungspflichten werden durch eine Versicherungspflicht für die Betreiber ergänzt. Für staatliche Betreiber genügt eine Eigenversicherung. Um die Befolgung der Betreiberpflichten sicherzustellen, enthält das Antarktis-Haftungsgesetz darüber hinaus eine Reihe von Ordnungswidrigkeitstatbeständen sowie eine Strafvorschrift.

### **III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes (Naturschutz und Landschaftspflege). Die durch das Antarktis-Haftungsgesetz begründeten Betreiberpflichten dienen unmittelbar dem Schutz der antarktischen Umwelt und der verbundenen Ökosysteme; Bußgeld-, Straf- und Versicherungsbestimmungen des Antarktis-Haftungsgesetzes stellen eine effektive Befolgung der Betreiberpflichten sicher und können durch den Bund kraft Sachzusammenhangs aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes geregelt werden.

### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Bestimmungen von Anlage VI zum Antarktis-Umweltschutzprotokoll in das deutsche Recht und ist mit dieser vereinbar. Weitere völkerrechtliche Verträge und das Recht der Europäischen Union werden nicht betroffen.

### **V. Alternativen**

Wegen der fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit zentraler Vorschriften des Haftungsannexes genügt ein reines Vertragsgesetz nicht. Insoweit bestehen keine anderen Möglichkeiten, um den Inhalt des Haftungsannexes in das deutsche Recht zu übertragen.

### **VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

§ 6 Absatz 2 des Antarktis-Haftungsgesetzes ermächtigt das Umweltbundesamt, einzelne in der Bundesrepublik Deutschland tätige Betreiber vertraglich damit zu beauftragen, in Einzelfällen Gegenmaßnahmen anstelle untätiger Betreiber vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen solche Notfälle kaum auftreten dürften. Mit regelmäßigen Ausgaben ist insoweit nicht zu rechnen. Sollte es dennoch zu einem Notfall kommen, ist das Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes anzuwenden. Länder und Gemeinden werden nicht mit Mehrausgaben belastet.

## **VII. Erfüllungsaufwand**

### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger bringt der Gesetzentwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand mit sich.

### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der im Gesetzentwurf enthaltenen Präventionspflichten wird mit keinem oder allenfalls einem sehr geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass deutsche nicht-staatliche Betreiber schon jetzt höchste Sicherheitsstandards erfüllen und diejenigen Vorsorgemaßnahmen (einschließlich eines Einsatzplans im Sinne von § 5 des Gesetzes) nach dem aktuellen Stand der Technik ergriffen haben, um eine sichere Durchführung ihrer Unternehmungen in der Antarktis zu gewährleisten. Daher dürfte den Veranstaltern touristischer Reisen und Expeditionen in die Antarktis kein größerer Vorbereitungsaufwand durch die Beschaffung neuer Ausrüstung, die Nachrüstung von Schiffen oder die Schulung des Personals entstehen. Auch im Hinblick auf die in § 13 Antarktis-Haftungsgesetz vorgesehene Versicherungspflicht ist davon auszugehen, dass deutsche Betreiber bereits entsprechend versichert sind.

§ 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfs verpflichtet die Veranstalter bei der Verursachung umweltgefährdender Notfälle die Ergreifung von Gegenmaßnahmen zu gewährleisten, um mögliche Umweltschäden zu verhindern oder in ihren Auswirkungen einzudämmen. Die Vornahme solcher Maßnahmen kann gemäß § 2 Nummer 8 Buchstabe b des Antarktis-Haftungsgesetzes auch die Durchführung von Säuberungsarbeiten umfassen und sich aufgrund der geographischen Lage und der extremen Umweltbedingungen der Antarktis als aufwändig erweisen. Der Zeit-, Sach- und Personalaufwand für die Ergreifung von Gegenmaßnahmen bei Eintritt eines umweltgefährdenden Notfalls sind daher stark vom Einzelfall abhängig. Bei der Beseitigung von öl- oder treibstoffkontaminiertem Schnee ist von einem sehr geringen Zeit-, Personal- und Sachaufwand für das Verbringen des kontaminierten Schnees in entsprechende Behältnisse, den Transport und die Entsorgung auszugehen. Bei großen Unfällen (z. B. Ölleckagen auf See, Schiffsuntergang) können der Zeitaufwand sowie die Sach- und Personalkosten sehr hoch sein. Da es seit Inkrafttreten des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes seitens deutscher nicht-staatlicher Betreiber keinen umweltgefährdenden Notfall gegeben hat, fehlen entsprechende Fallzahlen sowie Angaben zum Zeit-, Sach- und Personalaufwand. Insoweit kann der Erfüllungsaufwand nicht näher beziffert werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der gebotenen Vorsorgemaßnahmen der Eintritt eines Schadens auf ein Mindestmaß begrenzt ist. Schließlich decken die von den deutschen Unternehmen für ihre Kreuzfahrtschiffe abgeschlossenen Versicherungen (Protection and Indemnity Insurances, P&I-Versicherung) neben Personenschäden auch die Risiken und Folgen von Unfällen ab. So sind z. B. bei einem Ölunfall die Schäden, Folgen und die für die Minimierung der Verschmutzung notwendigen Maßnahmen abgedeckt.

Das gleiche gilt für die Kostenersatz- und Kompensationspflichten eines Veranstalters gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes, die die Betreiber antarktischer Tätigkeiten treffen, wenn sie in einem umweltgefährdenden Notfall keine Gegenmaßnahmen vornehmen oder vornehmen können. Die Haftung der Veranstalter ist hier auf einen Betrag von drei Millionen Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds oder – bei Schiffsunfällen – auf die in § 12 Absatz 2 des Gesetzentwurfs genannten Beträge begrenzt und werden von der durch die nicht-staatlichen Betreiber bereitzuhaltenden Versicherung oder anderen finanziellen Sicherheit gedeckt.

*Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten*

Bei Verursachung eines umweltgefährdenden Notfalls fallen für die Veranstalter allenfalls geringfügige Bürokratiekosten aus der Befolgung der in § 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfs festgeschriebenen Anzeigepflicht an. Zum einen setzen diese Kosten die Verursachung eines umweltgefährdenden Notfalls voraus, dessen Eintritt durch die vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen äußerst gering ist. Da die Anzeige auch durch elektronische Kommunikationsmittel auf den Weg gebracht werden kann, sind die hierdurch entstehenden Kosten zu vernachlässigen. Die in § 13 Absätze 2 enthaltene Pflicht zum Nachweis eines Versicherungsschutzes begründen für die Veranstalter zu vernachlässigende zusätzliche Bürokratiekosten, da der Nachweis der Versicherung Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz ist.

### 3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich allenfalls ein lediglich geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden dem bereits mit dem antarktischen Umweltschutz betrauten **Umweltbundesamt** neue Aufgaben übertragen, die jedoch größtenteils im Zusammenhang mit dem nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren erledigt werden können. Dies gilt auch für die Überwachung der Betreiberpflichten des Antarktis-Haftungsgesetzes (§ 16 Absatz 1). Der hierdurch entstehende Mehraufwand ist gering.

Der Erfüllungsaufwand des Umweltbundesamtes für die Vorgaben bei Eintritt eines umweltgefährdender Notfalls (wie die Durchsetzung der Kompensationspflichten untätiger Betreiber nach § 15 des Gesetzes), sind aufgrund der sehr geringen, derzeit nicht abschätzbaren Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall, vernachlässigbar. Der letzte Unfall deutscher staatlicher Betreiber, bei dem nur geringfügige Säuberungsmaßnahmen des Schnees notwendig waren, ereignete sich 2011. In 2010 gab es zwei weitere kleinere Unfälle mit ebenfalls sehr geringfügigen Beseitigungsmaßnahmen. 2008 gab es einen Helikopterunfall mit Toten und Schwerverletzten, der Aufwand und die Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden war aber auch hier gering. Die Gegenmaßnahmen wurden jeweils durch die Betreiber selbst vorgenommen. Das Risiko eines haftungsgefährdenden Notfalls ist zudem durch die Vorschriften über Vorsorgemaßnahmen minimiert. Es ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht davon auszugehen, dass hierdurch mehr als geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht.

Im Fall eines umweltgefährdenden Notfalls ergeben sich aus der Meldepflicht des Umweltbundesamts gegenüber dem Antarktis-Sekretariat aus § 7 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zudem allenfalls geringfügige Bürokratiekosten, die zudem dadurch gemindert sind, dass der Meldepflicht auch auf elektronischem Wege nachgekommen werden kann. Für Länder und Gemeinden fallen keine zusätzlichen Belastungen an.

**Staatliche Forschungseinrichtungen**, die in der Antarktis tätig sind – wie das Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI) und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aber auch Universitäten –, werden durch die Vorgaben des Gesetzes in ähnlichem Ausmaß betroffen wie die Veranstalter touristischer Reisen und Expeditionen.

Die Kosten für die Vorgaben bei Eintritt eines umweltgefährdenden Notfalls sind derzeit nicht abschätzbar. Zwar hat es in den letzten zehn Jahren neben einem Hubschrauberabsturz drei kleinere Unfälle mit deutscher Beteiligung gegeben. Der Aufwand und die Kosten für die Beseitigung der Umweltschäden waren in allen vier Fällen aber gering. Die Gegenmaßnahmen wurden jeweils durch die Betreiber selbst vorgenommen. Im Übrigen sind der Zeit-, Sach- und Personalaufwand für die Ergreifung von Gegenmaßnahmen bei Eintritt eines umweltgefährdenden Notfalls stark vom Einzelfall abhängig. Schließlich ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der gebotenen

Vorsorgemaßnahmen – die insbesondere nach den Unfällen noch einmal verschärft worden sind – die Auswirkungen auf ein Mindestmaß begrenzt sind.

### **VIII. Weitere Kosten**

Als Folge der gestiegenen Kosten für gegebenenfalls umfangreichere Versicherungspolice für die privaten Reiseveranstalter können sich touristische Reisen und Expeditionen in die Antarktis für Verbraucherinnen und Verbraucher allenfalls geringfügig verteuern. Angesichts des verhältnismäßig geringen Umfangs des Antarktistourismus in der Bundesrepublik Deutschland – nach der Statistik des Tourismusverbands IAATO reisten in der Saison 2013/14 2.870 Touristen mit deutschen Veranstaltern in die Antarktis<sup>1</sup> – dürften hiervon aber keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau ausgehen.

### **IX. Nachhaltigkeitsaspekte; geschlechtsspezifische Auswirkungen**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Folgen.

### **X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzentwurf bewirkt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

### **XI. Zeitliche Geltung; Befristung**

Eine Befristung des Gesetzes kommt auf Grund seiner Zielsetzung, zwingende Vorgaben des Völkerrechts in das deutsche Recht umzusetzen, nicht in Betracht.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 – Ziel des Gesetzes**

§ 1 beschreibt die Ziele des Antarktis-Haftungsgesetzes. Das Gesetz dient danach dazu, die Auswirkungen umweltgefährdender Notfälle auf die antarktische Umwelt und die abhängigen und verbundenen Ökosysteme zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu beschränken und einzudämmen. Es orientiert sich damit an der Präambel des Haftungsannexes (Absatz 1 der Präambel).

### **Zu § 2 - Begriffsbestimmungen**

§ 2 trifft eine Bestimmung der wichtigsten Begriffe des Antarktis-Haftungsgesetzes. Die Formulierungen aus Artikel 2 Haftungsannex werden dabei weitgehend wörtlich übernommen.

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe e Haftungsannex wird in § 2 Nummer 7 der Begriff „vernünftig“ anstelle von „angemessen“ verwendet. Die Angemessenheit ergibt sich schon aus dem Erfordernis

---

<sup>1</sup>[http://iaato.org/documents/10157/680446/touristsbynationality\\_total.pdf/2f459c1b-339b-4ca6-a3ea-0c5b85071847](http://iaato.org/documents/10157/680446/touristsbynationality_total.pdf/2f459c1b-339b-4ca6-a3ea-0c5b85071847)

der Verhältnismäßigkeit. Nach der Vorschrift sollen die Maßnahmen oder Handlungen, die als Vorsorge- und Gegenmaßnahmen ergriffen werden, geeignet, durchführbar und verhältnismäßig sein. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im deutschen Verwaltungsrecht muss eine verhältnismäßige Handlung einen legitimen Zweck haben und des Weiteren geeignet, erforderlich und angemessen sein.

In § 2 Nummer 10 enthält das Gesetz die Definition des „Betreibers der Bundesrepublik Deutschland“. Diese sind nach der Definition solche Betreiber, die eine Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland organisieren, sofern es sich um eine Tätigkeit handelt, die nach § 3 Abs. 1 einschließlich § 6 Abs. 2 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes einer Genehmigung bedarf. Die Definition orientiert sich hier am Anwendungsbereich des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes, den § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 vorgeben. Damit werden sowohl genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 3 Absatz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz als auch anzeigepflichtige Vorhaben nach § 6 Absatz 1 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz erfasst. Tätigkeiten, die gemäß § 3 Absatz 2 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz keiner Genehmigung nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz bedürfen, bleiben auch nach dem Antarktis-Haftungsgesetz unberücksichtigt.

Mit dem Kriterium „öffentlich-rechtlich organisiert oder staatlich kontrolliert“ beinhaltet § 2 Nummer 11 des Antarktis-Haftungsgesetzes zunächst eine institutionelle Komponente, die sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtssache „Fraport“ (1 BvR 699/06) orientiert. Das Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI), eine Stiftung des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen, und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), die derzeit u. a. in der Antarktis tätig sind, werden grundsätzlich erfasst. Darüber hinaus erfordert die Staatlichkeit des Betreibers nach der Vorschrift jedoch auch, dass die betreffende Institution bei ihrer jeweiligen Tätigkeit nicht in privatwirtschaftlichem Auftrag tätig ist. Engagieren sich Betreiber damit im Bereich der privaten Antarktisforschung oder agieren als touristische Veranstalter im Auftrag eines privatwirtschaftlichen Unternehmens, kommen sie auch bei öffentlich-rechtlicher Organisationsform oder Kontrolle nicht in den Genuss der mit dem Status als staatlicher Akteur verbundenen Ausnahmeregelungen zur Eigenversicherung. Dies rechtfertigt sich aus dem Zweck der im Haftungsannex angelegten Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Betreibern, die insbesondere den Souveränitätsbedenken der Vertragsstaaten Rechnung trägt und gegen sie gerichtete Zahlungsansprüche anderer Vertragsstaaten in ein zwischenstaatliches Verfahren überführt. Bei Handeln eines Betreibers in privatwirtschaftlichem Auftrag wird die Souveränität eines Vertragsstaates nicht berührt, so dass keine Notwendigkeit für Sonderregelungen besteht.

### **Zu § 3 - Anwendungsbereich**

§ 3 Absatz 1 legt den sachlichen Anwendungsbereich des Antarktis-Haftungsgesetzes fest. Im Sinne einer weitgehenden Kongruenz zum Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz und größerer Rechtsklarheit lehnt sich die Definition dabei an die Bestimmung des Begriffs der „Tätigkeit“ aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes an, wobei im vorliegenden Gesetz im sachlichen Anwendungsbereich keine Anknüpfung an eine Organisation der Tätigkeit in Deutschland oder eine Durchführung von deutschem Hoheitsgebiet aus verlangt wird. Stattdessen unterscheidet das vorliegende Gesetz zwischen Betreibern der Bundesrepublik Deutschlands und anderen Betreibern, die eine Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes organisieren. In den Anwendungsbereich des Antarktis-Haftungsgesetzes fallen demnach Expeditionen, Reisen, Versorgungsfahrten und -flüge, Inspektionen und andere Unternehmungen in der und in die Antarktis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb wissenschaftlicher Stationen und sonstiger Einrichtungen. Neben Reisen in der Antarktis an sich ist auch das Einlaufen von Touristikschiifen erfasst. Dieser weit gesteckte Anwendungsbereich entspricht Artikel 1 des Haftungsannexes.

§ 3 Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, von den Vertragsstaaten getroffene Beschlüsse über eine Ergänzung des Anwendungsbereichs des Haftungsannexes durch Rechtsverordnung umzusetzen. Die Möglichkeit solcher Erweiterungen des Übereinkommens ist in Artikel 1 Haftungsannex vorgesehen; durch den Erlass von Rechtsverordnungen können diese auf einfachere Weise in das deutsche Recht übernommen werden als im Wege einer Gesetzesänderung. Eine angemessene Beteiligung der Bundesministerien für Bildung und Forschung und Wirtschaft und Energie wird durch das Einvernehmenserfordernis sichergestellt.

### **Zu § 4 – Vorsorgemaßnahmen**

§ 4 regelt die Pflicht der Betreiber, die Gefahr umweltgefährdender Notfälle und ihrer Auswirkungen zu reduzieren, indem sie angemessene Vorsorgemaßnahmen gewährleisten. Durch die Statuierung einer Gewährleistungspflicht wird zugleich klargestellt, dass der Betreiber auch dann für angemessene Vorsorgemaßnahmen zu sorgen hat, wenn er eine Tätigkeit zwar organisiert, sich aber zur tatsächlichen Durchführung Dritter bedient. Diese Regelung ist erforderlich, um im Haftungsregime Regelungslücken zu schließen, die entstehen würden, wenn der Betreiber einer Tätigkeit im Anwendungsbereich des Gesetzes und der die Tätigkeit Durchführende nicht identisch sind. Das Antarktis-Haftungsgesetz definiert wie der zugrunde liegende Haftungsannex als Betreiber lediglich denjenigen, der die Tätigkeit (im Sinne des Anwendungsbereiches des Antarktis-Haftungsgesetzes) organisiert. In diesem Fall bleibt der Betreiber der Verpflichtete aus dem Antarktis-Haftungsgesetz, auch wenn er sich zur Durchführung der Tätigkeit Dritter bedient. Eine eigenständige Pflicht für den Durchführenden, der nicht zugleich Betreiber ist, wird der Regelung des Haftungsannexes entsprechend nicht statuiert. Dem liegt auch die Überlegung zu Grunde, dass der Betreiber und Organisator letztlich die Hauptverantwortung für die von ihm organisierten Tätigkeiten trägt. Im Falle von kommerziellen Tätigkeiten liegt zudem auch der kommerzielle Erfolg in der Verantwortung des Betreibers und Organisators, so dass er auch die Risiken hierfür zu tragen hat.

Darüber hinaus wird vorgeschrieben, dass die Vorbeugungsmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen müssen. Die Maßnahmen müssen dem Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen entsprechen, der die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt als insgesamt gesichert erscheinen lässt. Damit wird ein unbestimmter, gerichtlich voll nachprüfbarer Rechtsbegriff verwendet, der in der deutschen Umweltgesetzgebung weit verbreitet ist. Durch den Begriff der „Angemessenheit“ werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte in die Prüfung einbezogen, wodurch das ausgewogene Verhältnis zwischen einem hohen Schutzniveau für die

Umwelt einerseits und der wirtschaftlichen Realisierbarkeit für die Betreiber andererseits zum Ausdruck kommen soll.

In Absatz 2 wird die Aufzählung möglicher Vorbeugungsmaßnahmen aus dem Antarktis-Haftungsannex übernommen.

Nach Absatz 3 kann das Umweltbundesamt die Genehmigung einer Tätigkeit zur Konkretisierung der in Absatz 1 enthaltenen Pflicht mit Auflagen oder Bedingungen versehen. Allgemein wird das Umweltbundesamt bereits in § 3 Absatz 7 des Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls ermächtigt, Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Der vorliegende Absatz 3 stellt vor diesem Hintergrund deklaratorisch klar, dass diese Befugnis auch zur Konkretisierung der Vorbeugungspflichten aus dem Haftungsannex ausgeübt werden kann.

### **Zu § 5 – Einsatzpläne**

§ 5 verpflichtet die Betreiber zu gewährleisten, dass geeignete Einsatzpläne aufzustellen, mit denen sie auf Zwischenfälle mit möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die antarktische Umwelt oder die abhängigen und verbundenen Ökosysteme reagieren können. Durch die Statuierung einer Gewährleistungspflicht wird dafür Sorge getragen, dass der Betreiber auch dann für die Erstellung von Einsatzplänen verantwortlich ist, wenn er sich zur Durchführung einer Tätigkeit im Anwendungsbereich des Gesetzes eines Dritten bedient. Auch hier wird ebenso wie bei § 4 Absatz 1 den Vorgaben des Haftungsannex entsprechend keine gesonderte Pflicht für den durchführenden Dritten geschaffen. Auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 1 wird verwiesen.

Absatz 1 begründet die Gewährleistungspflicht des Betreibers für die Erstellung geeigneter Einsatzpläne und setzt damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Haftungsannex um. Wie auch die Vorbeugungsmaßnahmen müssen die Einsatzpläne dem Stand der Technik entsprechen. Insofern wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Absatz 2 macht Vorgaben, welche Teile ein aufzustellender Einsatzplan mindestens umfassen soll. Dabei wird die in Artikel 4 Absatz 2 Haftungsannex enthaltene Liste der Teile übernommen.

Durch Absatz 3 werden die Betreiber in Umsetzung der Vorgabe des Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Haftungsannex verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Einsatzpläne zusammenzuarbeiten.

Nach Absatz 4 kann das Umweltbundesamt die Genehmigung einer Tätigkeit zur Konkretisierung der in Absatz 1 enthaltenen Pflicht mit Auflagen oder Bedingungen versehen. Allgemein wird das Umweltbundesamt bereits in § 3 Absatz 7 des Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls ermächtigt, Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Der vorliegende Absatz 3 stellt vor diesem Hintergrund deklaratorisch klar, dass diese Befugnis auch zur Sicherstellung der Erstellung geeigneter Einsatzpläne ausgeübt werden kann. Das Instrument der Einsatzpläne ist nur dann zweckmäßig, wenn die Pläne vor Aufnahme einer Tätigkeit erstellt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf ihre Geeignetheit überprüft werden können.

### **Zu § 6 – Gegenmaßnahmen**

§ 6 statuiert für den Betreiber eine Gewährleistungspflicht für umgehende und vernünftige Gegenmaßnahmen, wenn durch seine Tätigkeit oder die Tätigkeit eines Dritten, die dieser für den Betreiber durchführt, ein umweltgefährdender Notfall entsteht. Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 1 Haftungsannex um. Anders als im Haftungsannex werden jedoch nicht allein Betreiber der Bundesrepublik Deutschland, sondern, soweit nach völkerrechtlichen Grundsätzen zulässig, alle Betreiber, die der deutschen Jurisdiktion unterfallen, zur Vornahme von Gegenmaßnahmen

verpflichtet. Von § 6 Absatz 1 Antarktis-Haftungsgesetz werden damit auch Betreiber erfasst, die zwar in anderen Vertrags- oder Drittstaaten tätig, wohl aber in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind. Für Betreiber anderer Vertragsstaaten mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ergibt sich diese Notwendigkeit bereits aus dem in Artikel 7 Haftungsannex begründeten Klage- und Haftungsmechanismus, wonach Klagen anderer Vertragsstaaten nach Artikel 6 Absatz 1 Haftungsannex und die nach Artikel 6 Absatz 2 Haftungsannex vorgesehenen Zahlungspflichten stets im Heimatstaat des Betreibers erhoben werden sollen. Soweit ein Betreiber Tätigkeiten in einem Drittstaat organisiert, kann mit der Ausweitung der Betreiberpflichten einer Verlagerung der Betreiberaktivitäten in Staaten vorgebeugt werden, die nicht Vertragsparteien des Haftungsannexes sind; ein Unterlaufen des Haftungsannexes wird so vermieden.

Absatz 2 gilt für den Fall, dass ein Betreiber es unterlässt, in umweltgefährdenden Notfällen, umgehende und wirksame Gegenmaßnahmen selbst zu ergreifen oder zu gewährleisten, wenn er sich eines Dritten zur Durchführung der Aktivitäten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bedient. Danach kann in diesem Fall das Umweltbundesamt einen anderen Betreiber, der nicht notwendig seine Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland organisieren muss, mit dem Ergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen vertraglich beauftragen. Diese Vorschrift greift Artikel 5 Absatz 2 Haftungsannex auf und ermöglicht dem Umweltbundesamt, die Durchführung von Gegenmaßnahmen anstelle des untätigen Betreibers zu veranlassen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Haftungsannex würde in diesem Fall der untätige Betreiber des umweltgefährdenden Notfalls gegenüber der Bundesrepublik für die tatsächlich entstandenen Kosten der Gegenmaßnahmen haften. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 gilt für die Erstattung dieser Kosten das Vollstreckungsrecht des Bundes.

#### **Zu § 7 – Meldepflicht**

§ 7 regelt die Meldung umweltgefährdender Notfälle an das Umweltbundesamt sowie das Antarktis-Sekretariat. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 3 Haftungsannex um, der die Vertragsparteien zur Festlegung von Verfahren für die sofortige Meldung umweltgefährdender Notfälle verpflichtet.

Absatz 1 verpflichtet die Betreiber, umweltgefährdende Notfälle unverzüglich dem Umweltbundesamt anzuzeigen. Zudem müssen die Betreiber Angaben darüber machen, welche Gegenmaßnahmen sie ergreifen sowie das Umweltbundesamt laufend über den Fortgang und Erfolg dieser Gegenmaßnahmen informieren. Diese Vorschrift stellt insbesondere sicher, dass die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der sich aus dem Haftungsannex ergebenden Pflichten selbst Gegenmaßnahmen ergreifen oder gemeinsam durchgeführte Maßnahmen koordinieren kann.

Absatz 2 bestimmt, dass das Umweltbundesamt das Antarktis-Sekretariat über den umweltgefährdenden Notfall und die Gegenmaßnahmen informiert. Diese Vorschrift weist dem Umweltbundesamt die Zuständigkeit für die Pflichten zu, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 5 Absätze 2 bis 5 Haftungsannex ergeben.

#### **Zu § 8 – Haftungsfall**

§ 8 enthält eine Definition des Begriffs „Haftungsfall“, der als Grundlage für die in §§ 9 und 10 normierten Zahlungspflichten der Betreiber dient. Durch einen Verweis auf § 6 Absatz 1 wird dabei inhaltlich an den Umstand angeknüpft, dass ein Betreiber in einem umweltgefährdenden Notfall seiner Pflicht zur Gewährleistung umgehender und wirksamer Gegenmaßnahmen nicht nachkommt. Dies entspricht den in Artikel 6 Absätze 1 und 2 Haftungsannex normierten Haftungs Voraussetzungen.

#### **Zu § 9 – Haftung bei Gegenmaßnahmen einer Vertragspartei**



§ 9 Absatz 1 regelt den Fall, dass in einem umweltgefährdenden Notfall eine Vertragspartei des Haftungsannexes Gegenmaßnahmen anstelle des beteiligten untätigen Betreibers vornimmt. Ein solches Eingreifen durch die Vertragsparteien – auch durch die Beauftragung fähiger Betreiber – ist nach Artikel 5 Absatz 2 Haftungsannex möglich. Nach § 9 Absatz 1 erhalten die Vertragsparteien in diesem Fall einen Kostenersatzanspruch gegen den für die Gewährleistungen der Gegenmaßnahmen verpflichteten, aber untätigen Betreiber. Die Vorschrift setzt damit den Regelungsgehalt des Artikel 6 Absatz 1 Haftungsannex in das deutsche Recht um.

Zur Erleichterung der Feststellung, ob und inwieweit ein Betreiber seinen Gegenmaßnahmepflichten nachgekommen ist, sieht § 9 Absatz 2 einen Auskunftsanspruch des Umweltbundesamts gegen die Betreiber vor. Den eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Umweltbundesamts wird so Rechnung getragen und die Ermittlung von Zahlungspflichten der Betreiber wesentlich vereinfacht. Sofern die Auskunft der Betreiber zur Feststellung eines Zahlungsanspruchs nicht erforderlich ist, können diese sie nach Satz 2 verweigern. Im Haftungsannex selbst ist ein solcher Auskunftsanspruch nicht enthalten.

### **Zu § 10 – Haftung bei ausgebliebenen Gegenmaßnahmen**

§ 10 Absätze 1 und 2 übernehmen die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b Haftungsannex normierten Zahlungspflichten der Betreiber bei insgesamt unterbliebenen Gegenmaßnahmen. Falls der Betreiber in einem umweltgefährdenden Notfall, der durch seine Tätigkeiten entsteht, untätig bleibt und auch die Vertragsparteien keine Gegenmaßnahmen einleiten, verpflichtet Absatz 1 den beteiligten Betreiber zur Leistung einer Ersatzzahlung. Als Vorbild dient insoweit die Figur der Ausgleichs- und Ersatzzahlung im deutschen Naturschutzrecht. Die Höhe der durch den Betreiber zu erbringenden Geldsumme richtet sich gemäß Absatz 2 nach den Kosten der Gegenmaßnahmen, zu deren Vornahme er verpflichtet war.

§ 10 Absatz 3 dient der Umsetzung der Modalitäten der Zahlungspflichten aus Artikel 6 Absatz 2 Haftungsannex. Staatliche Betreiber sind danach dazu angehalten, die Ersatzzahlung direkt an den nach dem Haftungsannex einzurichtenden Umweltfonds zu leisten. Für das hier anzuwendende zwischenstaatliche Verfahren enthält Satz 2 einen Verweis auf Artikel 7 Absätze 5 und 6 Haftungsannex.

§ 15 Antarktis-Haftungsgesetz sieht als Zahlungsmechanismus für nichtstaatliche Betreiber ein rein innerstaatliches Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeit des Umweltbundesamts vor. Empfänger der Ersatzzahlung eines solchen Betreibers ist nach § 10 Absatz 3 Satz 3 daher zunächst das Umweltbundesamt, das dem Umwelthaftungsfonds jedoch einen Geldbetrag in mindestens gleicher Höhe entrichten muss, wie Satz 4 festlegt. Diese Lösung entspricht den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b Haftungsannex vorgesehenen Ausgestaltungsoptionen für eine Realisierung der Betreiberhaftung und ist im Sinne eines effektiven und möglichst störungsfreien Verfahrensablaufs vorzugswürdig.

Nach dem in §10 Absatz 4 enthaltenen Verweis haften mehrere Betreiber auch im Rahmen der Zahlungspflicht aus Absatz 1 gesamtschuldnerisch. Dies ist in Artikel 6 Absatz 4 Haftungsannex vorgesehen.

### **Zu § 11 – Befreiung von der Haftung**

§ 11 übernimmt die in Artikel 8 Haftungsannex normierten Befreiungstatbestände und gibt im Wesentlichen dessen Wortlaut wieder.

### **Zu § 12 – Haftungshöchstgrenzen**

§ 12 Absätze 1 bis 4 dienen der Übernahme der Haftungsobergrenzen aus Artikel 9 Haftungsannex in das deutsche Recht. Sie geben im Wesentlichen den Wortlaut dieser Vorschrift wieder.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Beschlüsse der Konsultativstaaten des Antarktis-Vertrags über eine Änderung der Haftungshöchstgrenzen im Haftungsannex durch Rechtsverordnung umzusetzen, sodass auf den Erlass eines Änderungsgesetzes verzichtet werden kann. Die Beteiligung der Bundesministerien für Bildung und Forschung und Wirtschaft und Energie werden über das Einvernehmenserfordernis sichergestellt.

### **Zu § 13 – Versicherungspflicht für Betreiber aus der Bundesrepublik Deutschland für umweltgefährdende Notfälle**

§ 13 regelt die Versicherungspflicht für alle Betreiber aus der Bundesrepublik Deutschland. Staatliche Betreiber können gemäß Absatz 4 der Versicherungspflicht durch eine Selbstversicherung nachkommen.

Nach Absatz 1 ist jeder Betreiber aus der Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit aufrechtzuerhalten, die ausreichend ist, die Zahlungspflichten der §§ 9 und 10 bis zu den in § 12 normierten Obergrenzen zu decken. Als sonstige finanzielle Sicherheit gilt dabei insbesondere die Bürgschaft einer Bank oder vergleichbaren Finanzinstitution. Die Vorschrift entspricht damit Artikel 11 Absätze 1 und 2 Haftungsannex.

Absatz 2 begründet für die gemäß Absatz 1 versicherungspflichtigen Betreiber zusätzlich eine Nachweispflicht gegenüber dem Umweltbundesamt.

Ähnlich wie § 4 Absatz 3 bindet § 13 Absatz 3 den Nachweis einer Versicherung oder einer sonstigen finanziellen Sicherheit als zusätzliches Genehmigungserfordernis in das nach § 3 Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz durchzuführende Genehmigungsverfahren für Tätigkeiten in der Antarktis ein. Das Bestehen einer hinreichenden finanziellen Absicherung kann für Betreiber der Bundesrepublik Deutschland damit bereits vor Aufnahme der potentiell umweltgefährdenden Aktivitäten geprüft werden.

Absatz 4 erlaubt staatlichen Betreibern, die Versicherungspflicht durch eine Eigenversicherung zu erfüllen.

### **Zu § 14 – Rechtsweg und Zulässigkeit für Regressklagen anderer Vertragsstaaten**

§ 14 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absätze 1 und 2 Haftungsannex. Er regelt die Modalitäten einer gerichtlichen Durchsetzung der Kostenersatzansprüche der Vertragsstaaten gegen untätige Betreiber aus § 9 Absatz 1.

Für Klagen gegen nichtstaatliche Betreiber begründet Absatz 1 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bilden dabei die in Artikel 7 Absatz 1 normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen ab. Der klagende Vertragsstaat darf demnach nicht bereits Klage vor dem Gericht einer anderen Vertragspartei erhoben haben, auch müssen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Betreibers im Regelfall in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Absatz 2 übernimmt die Klagefristen aus Artikel 7 Absatz 1 Haftungsannex. Für die für die Fristberechnung erforderliche Kenntnis der Identität des Betreibers wird auf die Kenntnis des Umweltbundesamts abgestellt.

Das Antarktis-Haftungsgesetz enthält keine Verfahrensvorschriften zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen gegen staatliche Betreiber. Heranzuziehen ist gemäß Artikel 7 Absatz 4 insofern das in den Artikel 18 bis 20 Haftungsannex normierte zwischenstaatliche Verfahren, dessen Regeln unmittelbar ausführbar und nicht umsetzungsbedürftig sind.

### **Zu § 15 – Verfahren zur Durchsetzung der Ersatzzahlungspflicht gegen nichtstaatliche Betreiber**

§ 15 schafft ein innerstaatliches Verfahren zur Durchsetzung der Ersatzzahlungspflicht nichtstaatlicher Betreiber aus § 10. Die Vorschrift setzt damit die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 7 Absatz 3 Haftungsannex um.

Wie nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b Haftungsannex zulässig, ist der in § 15 enthaltene Durchsetzungsmechanismus als rein innerstaatliches Verwaltungsverfahren ausgestaltet. Zuständige Behörde ist nach Absatz 1 das Umweltbundesamt, nach Anhörung des beteiligten Betreibers setzt es die Zahlungspflicht und die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags durch Verwaltungsakt fest.

Absatz 2 beschränkt die Befugnis des Umweltbundesamts zur Durchsetzung der Zahlungspflichten aus § 10 auf Betreiber, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland organisieren oder hier ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dem völkerrechtlichen Territorial- und Personalitätsprinzip wird so Rechnung getragen. Ferner enthält die Vorschrift eine zeitliche Ausschlussfrist für die Erhebung der Ersatzzahlung. Analog zu § 14 Absatz 2 Satz 2 wird bei der Frage der Kenntnis von dem umweltgefährdenden Notfall dabei auf die Kenntnis des Umweltbundesamts abgestellt.

Für die Vollziehung der in Absatz 1 genannten Verwaltungsakte enthält Absatz 3 einen deklaratorischen Verweis auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes.

Absatz 4 normiert eine Kostentragungsregel für das Verwaltungsverfahren; die Kosten trägt danach der pflichtige Betreiber.

Das Antarktis-Haftungsgesetz enthält keine Verfahrensvorschriften für die Durchsetzung der Ersatzzahlungspflicht aus § 10 gegenüber staatlichen Betreibern. Anzuwenden ist nach Artikel 7 Absätze 5 und 6 hier das in den Artikeln 18 bis 20 festgeschriebene zwischenstaatliche Prozedere, dessen Regeln unmittelbar ausführbar sind.

### **Zu § 16 – Aufgaben des Umweltbundesamts**

§ 16 Absatz 1 betraut das Umweltbundesamt mit der Überwachung der Einhaltung der in den §§ 4 bis 7 und § 13 vorgesehenen Betreiberpflichten, sodass es deren Befolgung und eine gegebenenfalls erforderliche Sanktionierung der Betreiber sicherstellen kann.

Absatz 2 enthält die Befugnis des Umweltbundesamts, Gebühren und Auslagen für seine Amtshandlungen nach dem Antarktis-Haftungsgesetz zu erheben. Als Dienstherr des Umweltbundesamts kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Satz 2 die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagerenstaltung durch Rechtsverordnung regeln. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

### **Zu § 17 – Bußgeldvorschriften**

Um den Betreiberpflichten der §§ 4 bis 7 und § 13 zusätzlichen Nachdruck zu verleihen, wird ihre vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbefolgung in § 17 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 jeweils als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit normiert.

Absatz 2 legt die Höhe des bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit zu zahlenden Bußgelds fest. Die Nichtergreifung von Gegenmaßnahmen und der Verstoß gegen eine Auflage gemäß § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 4 werden dabei als potentiell schwerwiegendste Fälle der Vernachlässigung von Betreiberpflichten mit einem höheren Bußgeld belegt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist nach Absatz 3 das Umweltbundesamt.

### **Zu § 18 – Strafvorschrift**

§ 18 knüpft an den Gedanken an, dass die Nichtergreifung von Gegenmaßnahmen potentiell schwerwiegende Auswirkungen auf die das menschliche Leben und Gesundheit sowie die antarktische Umwelt und die verbundenen Ökosysteme nach sich ziehen kann. In Anlehnung an § 330 Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs gestaltet die Vorschrift einen besonders qualifizierten Fall der Nichtbefolgung der Gewährleistung von Gegenmaßnahmen als Straftatbestand aus: Wird durch das Nichthandeln eines Betreibers trotz seiner Gewährleistungspflicht einen anderen Menschen an der Gesundheit verletzt oder tötet oder die Tier- und Pflanzenwelt der Antarktis nachhaltig schädigt wird der Betreiber mit einer Gefängnis- oder Geldstrafe belegt. Bei § 18 handelt es sich somit um ein Erfolgsdelikt, der mit der nachhaltigen Schädigung einen hinreichend bestimmbar unbestimmten Rechtsbegriff enthält.

Wo eine juristische Person verantwortlicher „Betreiber“ im Sinne des Antarktis-Haftungsgesetzes ist, können die Betreiberpflichten gemäß § 14 Absatz 1 des Strafgesetzbuch dem mit der Leitung des Betreibers betrauten Personenkreis zugerechnet werden, sodass eine Anwendung der Norm auch in diesem Zusammenhang denkbar ist.

### **Zu § 19 – Inkrafttreten**

§ 19 regelt das Inkrafttreten des Antarktis-Haftungsgesetzes.